

Gemeinde Niederkrüchten

70. Flächennutzungsplanänderung

„Erweiterung GKA Overhetfeld“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB

Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	2
1.1	Anlass, Ziel und Erfordernis	2
1.2	Wesentliche Planinhalte	2
2	Verfahren	4
2.1	Übersicht	4
2.2	Frühzeitige Beteiligung	4
2.3	Veröffentlichung	4
2.4	Feststellungsbeschluss	4
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	5
3.1	Umweltprüfung	5
3.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	5
3.3	Artenschutz	5
3.4	Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	5
4	Berücksichtigung der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB	7
4.1	Öffentlichkeit	7
4.2	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	7



1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass, Ziel und Erfordernis

Um die Erschließung weiterer städtebaulicher Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig gewährleisten und die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicherstellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage Overhetfeld ausgebaut werden.

Das Gelände der bestehenden Kläranlage weist jedoch keine bzw. kaum noch Möglichkeiten für erweiternde bauliche Maßnahmen auf. Aus diesem Grund soll das Gelände der Kläranlage um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen auf die Flurstücke 28 und 29 der Flur 6 in der Gemarkung Elmpt erweitert werden. Die Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten.

Die vorhandene Kläranlage und die Erweiterungsfläche bzw. der Änderungsbereich liegen in dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG 4702 0002) „Schwalmniederung“, jedoch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete benachbarter Fließgewässer.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet. Mit der 70. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Gruppenkläranlage Overhetfeld geschaffen werden.

In der 70. Änderung des Flächennutzungsplans soll dazu – unmittelbar angrenzend an die Versorgungsfläche, die der rechtswirksame FNP für die bestehende Kläranlage darstellt – eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ anstelle der bisher ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft und für Wald dargestellt werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans nicht mehr mit den planerischen Zielen der Gemeinde für den Standort übereinstimmen und die Änderung der Flächenausweisungen eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erweiterung der GKA Overhetfeld darstellt, führt die Gemeinde das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans durch.

Die Grundstücksflächen im Änderungsbereich sind (derzeit) planungsrechtlich als „Außenbereich“ im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient sowie
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, **der Abwasserwirtschaft** oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient (...).

Für die geplante Erweiterung der vorhandenen Kläranlage kann gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eine grundsätzliche Zulässigkeit des Planvorhabens – auch im planungsrechtlichen Außenbereich – angenommen werden. Gleichwohl entsprechen die Darstellungen des aktuell rechtswirksamen FNP der Gemeinde nicht der beabsichtigten künftigen Nutzung am Planstandort und sind deshalb zu ändern.

1.2 Wesentliche Planinhalte

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von rund 8.000 m². Der aktuell rechtswirksame FNP stellt im Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und dar.

Mit der 70. FNP-Änderung wird der Änderungsbereich – wie die Fläche der bestehenden GKA Overhetfeld und unmittelbar angrenzend daran – voll-

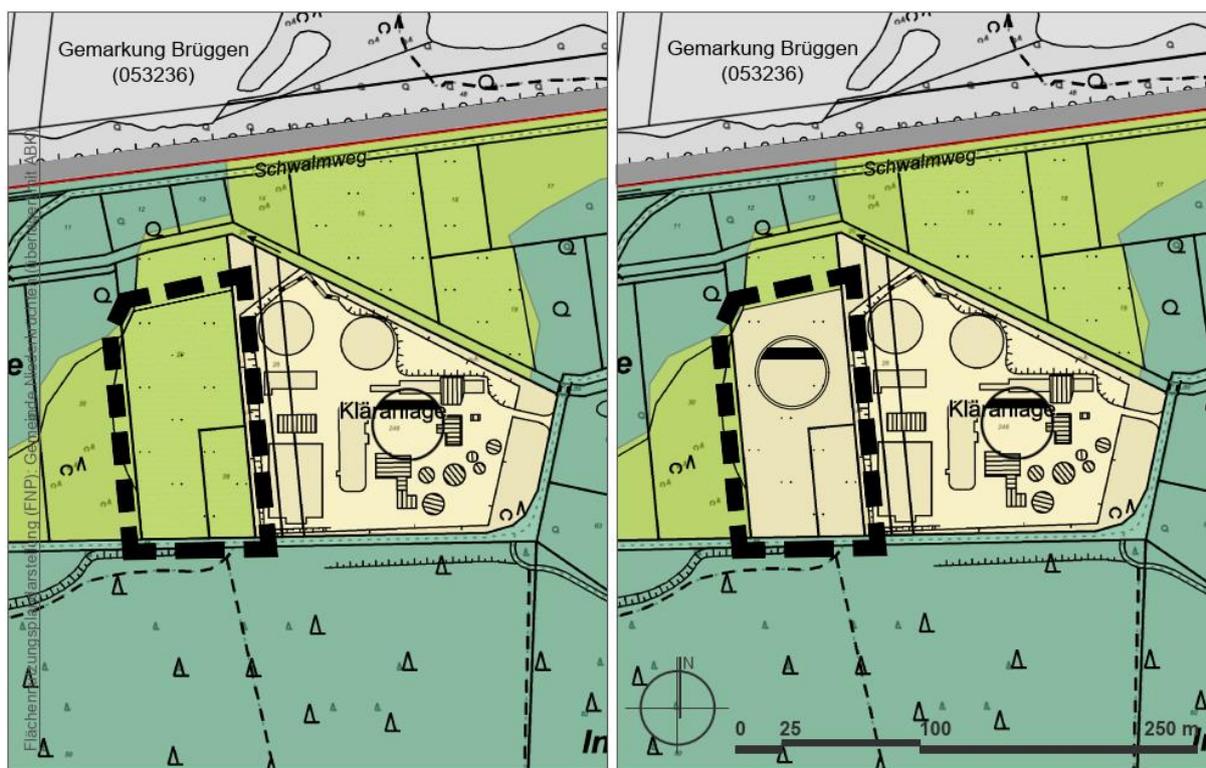


ständig als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Die Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB erfolgt entsprechend der planerischen Zielsetzung, die vorhandene Gruppenkläranlage Overhetfeld auf Flächen im räumlichen Geltungsbereich der 70. FNP-Änderung zu erweitern.

Durch die FNP-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Planvorhaben geschaffen. Die Erweiterung der Gruppenkläranlage soll auf Flächen westlich des bereits vollständig ausgenutzten Geländes der bestehenden Gruppenkläranlage Overhetfeld erfolgen.

Abbildung: Darstellungen vor (links) und nach (rechts) der 70. Flächennutzungsplanänderung



Quelle: FNP der Gemeinde Niederkrüchten, Darstellung der Änderungsinhalte Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, November 2024



2 Verfahren

2.1 Übersicht

Die 70. FNP-Änderung erfolgt im sogenannten Regelverfahren gemäß § 2 BauGB, d. h. mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB und jeweils der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB.

Nach Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 25. Mai 2023 hat der Rat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet.

Datum/Zeitraum	Beschlüsse/Verfahrensschritte
24.08.2023	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durch den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten
25.08.2023	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung
18.09.2023 – 03.11.2023	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.09.2023
06.06.2024	Beschluss zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durch den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten
20.06.2024	Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung
24.06.2024 – 02.08.2024	Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB mit Schreiben vom 19.06.2024
10.12.2024	Beratung und Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB sowie Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
<i>ausstehend</i>	Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 6 BauGB
<i>ausstehend</i>	Ortsübliche Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans

2.2 Frühzeitige Beteiligung

Den Beschluss zur Aufstellung der 70. FNP-Änderung und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung hat der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 24. August 2023 gefasst.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 25. August 2023 ist in der Zeit vom 18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung erfolgt. Hieran schließt sich die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB an.

2.3 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde am 6. Juni 2024 durch den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 20. Juni 2024 erfolgte die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 24. Juni 2024 bis einschließlich 2. August 2024.

2.4 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 beraten und abgewogen sowie die 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten festgestellt.



3 Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1 Umweltprüfung

Ob mit der 70. FNP-Änderung möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verbunden sein können, wurde im Umweltbericht ermittelt (70. Änderung des Flächennutzungsplans Erweiterung GKA „Overhelfeld“ – Begründung Teil 2 – Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, November 2024). Demnach sind zwar die Umweltauswirkungen in der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen, jedoch sind keine Umweltbelange erkennbar, die der Umsetzung des Planvorhabens zwingend entgegenstehen.

Die Ermittlung des Eingriffsumfangs und u. a. der (potenziellen) Störintensität für planungsrelevante Arten usw., d. h. eine belastbare Prüfung möglicher Beeinträchtigungen, lassen sich anhand der entwässerungstechnischen Vorplanung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht ermitteln.

Die für diese Angaben notwendige Konkretisierung der geplanten Kläranlagenerweiterung wird frühestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erreicht und wird, soweit § 35 Abs. 3 BauGB für das Planvorhaben zur Anwendung kommt, auf der Genehmigungsebene durchgeführt.

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die Bauleitplanung werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet, die gemäß § 1a BauGB auszugleichen sind. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Ebene der Baugenehmigungsplanung.

3.3 Artenschutz

Durch die Planung sind Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktion aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung in Randlage zu bestehenden Natura 2000-Gebieten (Vogelschutz- und FFH-Gebiet) und einem Naturschutzgebiet möglich.

Die möglichen artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der 70. FNP-Änderung übersichtlich durch faunistische Detailkartierungen (LANAPLAN 2023) untersucht, lassen derzeit jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der örtlichen faunistischen Lebensraumfunktionen erwarten, die der Planung zwingend entgegenstehen.

3.4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Für die Entwässerung des geplanten Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ wurde als Planungsalternative der Standort der ehemaligen britischen Kläranlage im Elmpfer Wald geprüft.

Diese Kläranlage entwässerte den Planstandort bis zur Beendigung der militärischen Nutzung. Die ehemalige britische Kläranlage liegt nördlich der Autobahn (BAB 52) im Wald und verfügt nicht über einen Anschluss an eine ausreichend große Vorflut, in die das geklärte Wasser eingeleitet werden könnte. Außerdem wäre eine Nachnutzung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Gelände, aufgrund deren Alters und technischen Stands, nicht möglich und es wäre ein Ersatzneubau am gleichen Standort notwendig. Eine wasserrechtliche Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde konnte von der Bezirksregierung Düsseldorf hierfür nicht in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus wäre auch eine Einleitung in den (sporadisch trockenen fallenden) Tackenbendenbach, wie in Zeiten der militärischen Nutzung, nach Angaben der Oberen Wasserbehörde nicht mehr genehmigungsfähig.

Aufgrund der fehlenden Vorflut, der Notwendigkeit eines Ersatzneubaus und vor allem der mangelnden Genehmigungsfähigkeit wurde diese Planungs- und Standortalternative verworfen.



Ein Neubau einer zusätzlichen Kläranlage an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund eines damit verbundenen, dauerhaft erhöhten Personal- und Ressourcenbedarfs ebenfalls nicht sinnvoll.

Die geplante Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld ist standortgebunden. Somit bestehen für das Vorhaben weder Standort- noch Planungsalternativen im Gemeindegebiet.



4 Berücksichtigung der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB

4.1 Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der beiden Beteiligungsschritte **keine** Stellungnahmen eingegangen.

4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Von den beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind überwiegend fach- und zuständigkeitsbezogene Stellungnahmen eingegangen. Die Hinweise zu vorhandenen und geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Bodenschutz- und Wasserschutzbelange wurden in der 70. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Die **abwägungsrelevanten Stellungnahmen** wurden wie folgt berücksichtigt:

Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 20.09.2023

Die Bezirksregierung Arnsberg wies darauf hin, dass der Änderungsbereich über einem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld liegt. Die FNP-Änderung enthält eine entsprechende Kennzeichnung. Entsprechend wurde die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Biologische Station Krickenberger Seen e. V. vom 30.07.2024

Die Biologische Station Krickenberger Seen regte an, für den Eingriff in die anthropogen überprägten Böden mindestens einen 1:1-Ausgleich des Bodens zu entwickeln. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass auch Auswirkungen auf angrenzende geschützte Biotope wahrscheinlich seien und entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren finden müssen.

Die Gemeinde entgegnete, dass die Auswirkungen der Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur überschlägig abgeschätzt werden können und konkrete Regelungen über naturschutzrechtliche Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sind. In der weiteren Planung werden die Anregungen jedoch berücksichtigt werden.

Erftverband vom 02.10.2023

Der Erftverband verwies darauf, dass eine Beeinträchtigung des angrenzenden Feuchtgebiets zu vermeiden sei und insbesondere keine Wasserhaltungsmaßnahmen für eine Grundwasserabsenkung durchgeführt werden darf.

Die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur überschlägig ermittelt werden. Für das Vorhaben ist von erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen auszugehen, die sich aber im Rahmen der technischen Möglichkeiten soweit wie möglich auf die Vorhabenfläche selber beschränken werden und zudem nur von temporärer bauzeitlicher Dauer sind, so dass erhebliche Auswirkungen auf dieser Planungsebene zunächst auszuschließen sind. Die seitens des Erftverbands angesprochenen Belange werden anhand des konkretisierten Vorhabens auf der Genehmigungsebene abgestimmt und behandelt.

Geologischer Dienst NRW vom 03.11.2023

Dem Hinweis des Geologischen Dienstes auf die Erdbebengefährdung wurde mit einer textlichen Kennzeichnung in der 70. FNP-Änderung gefolgt.

Dem Hinweis auf die Schutzwürdigkeit des Bodens sowie der Anregung zu einem Ausgleich des Eingriffs im Verhältnis 1:1 wurde entgegnet, dass die Auswirkungen der Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überschlägig abgeschätzt werden. Die Anregungen werden jedoch im Zuge der Genehmigungsplanung abgestimmt und behandelt.

Grünes Grenzland/Groen Grensland e. V. vom 03.11.2023 und 02.08.2024

Der Verein Grünes Grenzland hat die Erforderlichkeit der Planung grundsätzlich in Frage gestellt, da aus Sicht des Vereins auch die Planungen für die gewerbliche Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Elmpt nicht erforderlich und die Erweiterungsplanung der Kläranlage nur eine entsprechende Folge sei.

Die Auffassung der Einwendenden wurde seitens der Plangeberin nicht geteilt, da die Folgenutzung des Militärflughafens bereits in den Jahren 2010



bis 2012 durch ein Nutzungskonzept festgelegt wurde und dieses seitdem konsequent verfolgt wurde. Die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen. Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde Niederkrüchten sowohl die Bauleitplanung zur Erweiterung der GKA Overhetfeld für erforderlich, als auch sämtliche, im Zusammenhang mit der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf der Konversionsfläche der ehemaligen „Javelin Barracks“ in Elmpt stehenden Bauleitplanungen sowie die Entwicklung selbst. Die enthaltene Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben, weil sie nicht erforderlich sei, wurde entsprechend nicht berücksichtigt.

Die Kritik hinsichtlich des Eingriffs in den Landschaftsschutz wurde zurückgewiesen, da das öffentliche Interesse an der Planung überwiege und die Festlegungen des Landschaftsplans davon unberührt bleiben.

Auch die Kritik an der Bewertung des Artenschutzes wurde zurückgewiesen, da keine Umweltbelange erkennbar sind, die der Umsetzung des Planvorhabens grundsätzlich entgegenstehen würden.

Kreis Viersen vom 16.11.2023 und 26.07.2024

Der Kreis Viersen teilte mit, dass der Landschaftsschutz im Geltungsbereich der 70. FNP-Änderung durch die Planung nicht entfällt. Diese Aussage wurde in die Begründung aufgenommen, mit dem ergänzenden Hinweis, dass für zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu erwirken und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Darüber hinaus wurden eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) sowie eine FFH-Vorprüfung durch den Kreis gefordert. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch keine konkreten Auswirkungen der Planung prognostiziert werden können, erfolgen die entsprechenden Untersuchungen auf Ebene der Genehmigungsplanung. Im

Zuge der 70. FNP-Änderung wurden die Auswirkungen überschlägig im Umweltbericht behandelt.

Die übrigen Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zum Wasserrecht wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen.

Die weiteren Anmerkungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vom 02.11.2023

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat die Erforderlichkeit der Planung grundsätzlich in Frage gestellt, da auch die Planungen für die gewerbliche Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Elmpt nicht erforderlich und die Erweiterungsplanung der Kläranlage nur eine entsprechende Folge sei.

Die Auffassung der Einwendenden wurde seitens der Plangeberin nicht geteilt, da die Folgenutzung des Militärflughafens bereits in den Jahren 2010 bis 2012 durch ein Nutzungskonzept festgelegt wurde und dieses seitdem konsequent verfolgt wurde. Die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen. Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde Niederkrüchten sowohl die Bauleitplanung zur Erweiterung der GKA Overhetfeld für erforderlich, als auch sämtliche, im Zusammenhang mit der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf der Konversionsfläche der ehemaligen „Javelin Barracks“ in Elmpt stehenden Bauleitplanungen sowie die Entwicklung selbst. Die enthaltene Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben, weil sie nicht erforderlich sei, wurde entsprechend nicht berücksichtigt.

Die Kritik hinsichtlich des Eingriffs in den Landschaftsschutz wurde zurückgewiesen, da das öffentliche Interesse an der Planung überwiege und die Festlegungen des Landschaftsplans davon unberührt bleiben.



Der Hinweis auf die Eignung des Änderungsbereichs für eine Renaturierung der Schwalm sowie auf eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde durch eine Verkleinerung des Geltungsbereichs Rechnung getragen.

Der Kritik hinsichtlich des Umfangs der Artenschutzprüfung wurde entgegnet, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch keine konkreten Auswirkungen der Planung ableitbar sind und die entsprechenden Untersuchungen im Zuge der Baugenehmigungsplanung erfolgen.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt im Lande Nordrhein-Westfalen (LNU) e. V. vom 01.08.2024

Die LNU NRW hat die Erforderlichkeit der Planung grundsätzlich in Frage gestellt, da auch die Planungen für die gewerbliche Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Elmpt nicht erforderlich und die Erweiterungsplanung der Kläranlage nur eine entsprechende Folge sei.

Die Auffassung der Einwendenden wurde seitens der Plangeberin nicht geteilt, da die Folgenutzung des Militärflughafens bereits in den Jahren 2010 bis 2012 durch ein Nutzungskonzept festgelegt wurde und dieses seitdem konsequent verfolgt wurde. Die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweitung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen. Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde Niederkrüchten sowohl die Bauleitplanung zur Erweiterung der GKA Overhetfeld für erforderlich, als auch sämtliche, im Zusammenhang mit der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf der Konversionsfläche der ehemaligen „Javelin Barracks“ in Elmpt stehenden Bauleitplanungen sowie die Entwicklung selbst. Die enthaltene Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben, weil sie nicht erforderlich sei, wurde entsprechend nicht berücksichtigt.

Die Kritik hinsichtlich des Eingriffs in den Landschaftsschutz wurde zurückgewiesen, da das öffentliche Interesse an der Planung überwiegt und

die Festlegungen des Landschaftsplans davon unberührt bleiben.

Der Forderung nach einer Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde entgegnet, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch keine konkreten Auswirkungen der Planung ableitbar sind. Die Gemeinde Niederkrüchten wird die natur- und artenschutzrechtlichen Belange für die konkretisierte (Bau-)Genehmigungsplanung betrachten und die weitere Planung danach ausrichten. Es sind jedoch keine Umweltbelange erkennbar, die der Umsetzung des Planvorhabens grundsätzlich entgegenstehen würden.

Auch in Hinblick auf die Kritik am Umfang des Artenschutzes wurde auf die noch unkonkreten Auswirkungen der Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hingewiesen. Eine konkretere Untersuchung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsplanung.

Landwirtschaftskammer NRW vom 04.10.2023 und 16.07.2024

Die Landwirtschaftskammer regte an, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzunehmen. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch keine konkreten Kompensationsmaßnahmen ableitbar sind, erfolgt die Abstimmung und Behandlung dieser auf Ebene der Genehmigungsplanung.

Milieu en heemkunde vereniging Swalmen vom 29.10.2023

Die Stellungnahme der Milieu en heemkunde vereniging Swalmen entsprach der Stellungnahme des Vereins Grünes Grenzland/Groen grensland e. V. vom 03.11.2023. Entsprechend wurde mit dieser Stellungnahme umgegangen.

Natuur en milieu federatie Gelderland vom 26.10.2023

Die Natuur en milieu federatie Gelderland hat die Erforderlichkeit der Planung grundsätzlich in Frage gestellt, da auch die Planungen für die gewerbliche Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Elmpt nicht erforderlich und die Erweiterungsplanung der Kläranlage nur eine entsprechende Folge sei.



Die Auffassung der Einwendenden wurde seitens der Plangeberin nicht geteilt, da die Folgenutzung des Militärflughafens bereits in den Jahren 2010 bis 2012 durch ein Nutzungskonzept festgelegt wurde und dieses seitdem konsequent verfolgt wurde. Die geplante Gewerbeflächenentwicklung ist die Grundlage für neue Arbeitsplätze, wirtschaftliches Wachstum und die Steigerung kommunaler Gewerbesteuer-Einnahmen. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist daher eine zentrale kommunal- und regionalpolitische Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Kreises Viersen. Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde Niederkrüchten sowohl die Bauleitplanung zur Erweiterung der GKA Overhetfeld für erforderlich, als auch sämtliche, im Zusammenhang mit der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf der Konversionsfläche der ehemaligen „Javelin Barracks“ in Elmpt stehenden Bauleitplanungen sowie die Entwicklung selbst. Die enthaltene Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben, weil sie nicht erforderlich sei, wurde entsprechend nicht berücksichtigt.

Die Kritik hinsichtlich des Eingriffs in den Landschaftsschutz wurde zurückgewiesen, da das öffentliche Interesse an der Planung überwiege und die Festlegungen des Landschaftsplans davon unberührt bleiben.

Auch die Kritik an der Bewertung des Artenschutzes wurde zurückgewiesen, da keine Umweltbelange erkennbar sind, die der Umsetzung des Planvorhabens grundsätzlich entgegenstehen würden.

Natuur en milieu federatie Limburg vom 02.11.2023

Die Natuur en milieu federatie Limburg verwies lediglich auf die Stellungnahmen der Natuur en milieu federatie Gelderland vom 26.10.2023, des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 02.11.2023 sowie des Vereins Grünes Grenzland/Groen grensland e. V. vom 03.11.2023. Entsprechend wurde mit dieser Stellungnahme umgegangen.

Schwalmverband vom 05.11.2023 und 17.07.2024

Der Hinweis des Schwalmverbands hinsichtlich einer erhöhten Biberaktivität im Mühlengraben

wird auf Ebene der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt, da die konkreten Auswirkungen der Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht ableitbar waren.

Der Schwalmverband verwies zudem auf mögliche Einstauflächen bei Starkregenereignissen im Norden des Plangebiets. Darüber hinaus wurde ange-regt, den nördlichen Teil des Geltungsbereichs für eine geplante Renaturierung der Schwalm zur Verfügung zu stellen. Diesen Anregungen wurde mit einer Verkleinerung des Geltungsbereichs im Norden nach der frühzeitigen Beteiligung Rechnung getragen.

Nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen

Die folgenden Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich zur Kenntnis genommen, da die Inhalte **nicht abwägungsrelevant** waren:

- **Amprion GmbH** vom 18.09.2023 und 09.07.2024
- **Bezirksregierung Düsseldorf** vom 31.10.2023 und 31.07.2024
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** vom 05.09.2023 und 20.06.2024
- **Handwerkskammer Düsseldorf** vom 26.10.2023 und 10.07.2024
- **Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (IHK)** vom 15.09.2023 und 16.07.2024
- **Landesbetrieb Wald und Holz NRW** vom 28.06.2024
- **Landschaftsverband Rheinland (LVR)** vom 11.10.2023 und 18.07.2024
- **LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland** vom 22.07.2024
- **NEW Netz GmbH** vom 14.09.2023
- **PLEdoc GmbH** vom 07.09.2023 und 25.06.2024
- **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** vom 06.10.2023 und 24.07.2024
- **Westnetz GmbH** vom 06.09.2023 und 26.06.2024



Stadt- und Regionalplanung

Dr. Jansen GmbH

Neumarkt 49, 50667 Köln

Fon 0221 94072-10, Fax 0221 94072-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de

www.stadtplanung-dr-jansen.de

Köln, den 11.12.2024

gez. Dominik Geyer

Geschäftsführender Gesellschafter, Stadtplaner AK NW, Bauassessor, Stadt- und Regionalplaner SRL